



Kinderschutzkonzept

Kinderpark Esting

Schloßstraße 19
82140 Olching

Telefon: 08142 1021

Internet: <https://sozialdienst-olching.de>

E-Mail: kinderpark.esting@sozialdienst-olching.de

Stand: 26.06.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze	1
1.1 Die Einrichtung.....	1
1.2 Das Leitbild.....	1
1.3 Pädagogische Grundsätze.....	1
2 Grundlagen	2
2.1 Theoretische Grundlagen.....	2
2.2 Bedeutung der Kinderrechte.....	2
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.4 Formen der Kindeswohlgefährdung.....	3
2.4.1 Emotionale und physische Misshandlung.....	3
2.4.2 Vernachlässigung.....	4
2.4.3 Sexuelle Gewalt.....	4
2.5 Erkennen von Gefährdungen / Gewalt.....	5
2.5.1 Grenzverletzungen.....	5
2.5.2 Übergriffe.....	5
2.5.3 Strafrechtliche Gewalthandlungen.....	6
3 Risikoanalyse	7
3.1 Gefahrenorte in der Einrichtung.....	7
3.2 Gefahrensituationen zwischen Kindern.....	8
3.3 Verfahren nach Verdacht gegen Mitarbeiter:innen.....	8
4 Verhaltenskodex	9
4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz.....	9
4.2 Sprache, Gestik und Kleidung.....	9
4.3 Umgang mit Medien.....	10
4.4 Beachtung der Intimsphäre.....	10
4.5 Geschenke.....	10
4.6 Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzen und Regeln.....	11
4.7 Bring- und Abholsituation, Ausflüge und Gartennutzung.....	11
4.8 Adultismus.....	11
5 Sexualpädagogisches Konzept	13
5.1 Erziehungsziele nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).....	13
5.2 Sexualerziehung.....	13
5.2.1 Die kindliche Sexualität.....	14
5.2.2 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder im Kinderpark.....	14
5.3 Begriffsbestimmung - Sexueller Übergriff.....	15

5.3.1 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern.....	15
5.3.2 Kooperation mit Eltern.....	16
6 Prävention.....	17
6.1 Personalmanagement.....	17
6.1.1 Personalauswahl.....	17
6.1.2 Personalführung.....	17
6.1.3 Gefährdungsbeurteilung bei Personalmangel.....	18
6.2 Prävention durch Partizipation.....	18
6.2.1 Partizipation der Kinder.....	18
6.2.2 Partizipation der Eltern.....	19
6.2.3 Partizipation der Mitarbeiter:innen.....	19
7 Beschwerdemanagement.....	20
7.1 Beschwerdeverfahren der Kinder.....	20
7.2 Beschwerdeverfahren der Eltern.....	20
7.3 Beschwerdeverfahren der Mitarbeiter:innen.....	20
8 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung.....	21
8.1 Interne Gefährdungen.....	21
8.1.1 Gewalt durch Mitarbeiter:innen.....	21
8.1.2 Gewalt unter Kindern.....	22
8.2 Externe Gefährdungen.....	24
8.2.1 Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII).....	24
8.3 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung.....	26
8.4 Aufarbeitung und Rehabilitation.....	27
9 Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen.....	28
10 Kooperation und Vernetzung.....	29
10.1 Kooperation mit den Eltern.....	29
10.2 Kooperation mit Ämtern.....	29
11 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung.....	30

1 Grundsätze

1.1 Die Einrichtung

Der Sozialdienst Olching e.V. wurde 1969 gegründet. Idee und Ziel war, den Olchinger Bürgerinnen und Bürgern sowohl in der Kinderbetreuung, als auch Alten und Kranken, stundenweise mit ehrenamtlichen Helfer:innen zur Seite zu stehen. Im Laufe der Jahre entstanden zahlreiche Projekte, wie z.B. das Kinderhaus Esting, Essen auf Rädern, Mittagsbetreuung an den Schulen, Kontaktgruppe für alte und kranke Menschen und die Alten- und Krankenpflege.

Das Angebot des Kinderparks richtet sich an Kinder im Alter zwischen 18 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Sie werden an zwei (Dienstag und Donnerstag), drei (Montag, Mittwoch, Freitag) oder fünf (Montag bis Freitag) Vormittagen betreut. Die Kernzeit ist von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Wir bieten eine Frühöffnung ab 7.30 Uhr und eine verlängerte Öffnungszeit bis 13.00 Uhr an.

Das Kinderschutzkonzept der Einrichtung dient dazu, die Kinder vor möglichen inneren und äußeren Gefahren zu schützen. Die Aufgabe des Konzeptes ist die Offenlegung der präventiven Maßnahmen der Institution, um Kinder vor Kindeswohlgefährdungen zu schützen.

1.2 Das Leitbild

Jedes Kind ist individuell und einzigartig, geprägt durch seine familiären Lebensumstände, die seine Entwicklung beeinflussen. Kinder eignen sich ihr Verständnis ihrer Umwelt unmittelbar durch Erfahrung und Experimentieren an und brauchen Zeit und Raum, um ihre Lebenswelt mit allen Sinnen zu erfahren.

1.3 Pädagogische Grundsätze

Es wird sichergestellt, dass sich Kinder bestmöglich entfalten und entwickeln können. Die Kinder werden in ihrer Persönlichkeit gestärkt und dadurch nachhaltig vor Übergriffen geschützt. Das Betreuungspersonal der Einrichtung ist auf mögliche Gefährdungsrisiken in der Einrichtung sensibilisiert. Die Formen der möglichen Grenzüberschreitungen bei Kindern, sei es aktiv oder passiv, haben schlimme Folgen für die Kinder und werden nicht toleriert.

2 Grundlagen

2.1 Theoretische Grundlagen

Am 20. November 1989 haben die Vereinten Nationen (UN) in ihrer UN-Kinderrechtskonvention 54 Kinderrechte festgelegt. UNICEF und die Kinderrechtsorganisation der UNO fassten den langen Text in insgesamt zehn Grundrechte zusammen.

Die Rechte des Kindes

1. Recht auf Gleichheit
2. Recht auf Gesundheit
3. Recht auf Bildung
4. Recht auf elterliche Fürsorge
5. Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre
6. Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör
7. Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
8. Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt
9. Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe
10. Recht auf Betreuung bei Behinderung

2.2 Bedeutung der Kinderrechte

Die Bedeutung der Kinderrechte ist maßgebend für eine gesunde Entwicklung der Kinder. Es ist wichtig, dass jeder Mensch weiß, dass Kinder Rechte haben, die es einzuhalten gilt. Nur durch Schutz, Respekt, umfassende Partizipation und durch das Anerkennen der eigenen Meinung haben die Kinder die Möglichkeit und die Chance gesund und glücklich aufzuwachsen.

Kinder, die ihre Rechte kennen, stärken dadurch ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstwirksamkeit. Wenn Kinder Partizipation in der Einrichtung erleben und ihre Wünsche und ihre Meinung erst genommen werden, fällt es ihnen leichter in kritischen Situationen oder in Notlagen um Hilfe zu bitten oder Nein zu sagen. Sie sind weniger beeinflussbar und können ihre Grenzen besser wahren und schützen.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Der Kinderpark Esting arbeitet angelehnt nach den rechtlichen Grundlagen wie dem § 8a / 8b SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen), § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) und § 45/47 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung und Meldepflichten).

Der § 8a SGB VIII besagt:

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“¹

2.4 Formen der Kindeswohlgefährdung

Misshandlungen jeglicher Form führen zu einem hohen Risiko dauerhafter Folgeschäden des Kindes. Im Folgenden wird auf die Formen der Kinderwohlgefährdung eingegangen.

2.4.1 Emotionale und physische Misshandlung

Unter emotionaler Misshandlung fallen alle Handlungen die mit seelischer Gewalt einhergehen. Das Selbstwertgefühl des Kindes wird durch Ablehnungen und Entwürdigungen verletzt, so dass das Kind in seiner Entwicklung beeinträchtigt werden kann und sich wertlos fühlt. Physische Misshandlung bezieht sich auf körperliche Misshandlung, beispielsweise durch

1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, Seite 76

Schläge, was gravierende Verletzungen am Körper des Kindes hervorruft und ebenso psychische Folgen wie z.B. Traumata hat.

2.4.2 Vernachlässigung

„Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen wie Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen, das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre. Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zählen:

- solche körperlicher Art (wie essen, trinken, schlafen)
- Schutzbedürfnisse
- Bedürfnisse nach Verständnis, Wertschätzung und sozialer Bindung
- Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung
- Bedürfnisse nach Selbstwirksamkeit“²

2.4.3 Sexuelle Gewalt

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können als sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt definiert. Die Person nutzt dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen.

Unabhängig davon, wie schwerwiegend die Handlungen sind, ob sie online oder offline stattfinden, strafbar sind oder nicht: Sexueller Missbrauch ist ein Angriff auf die ganze Person des jungen Menschen, auf sein Grundvertrauen und seine psychische und körperliche Unverletzlichkeit (Integrität). Sexueller Missbrauch führt bei den Betroffenen zu Erfahrungen von großem Vertrauens- und Kontrollverlust, Ohnmacht, Demütigung, Scham und Ekel.³

² Vgl. www.aerzteleitfaden.bayern.de

³<https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

2.5 Erkennen von Gefährdungen / Gewalt

Gefährdungen und Gewalt können in jeder Einrichtung vorkommen. Diese Erkenntnis ist der erste Schritt ein von Gewalt betroffenes Kind zu erkennen.

Der gesunde Menschenverstand, bewusste Wahrnehmung, Beobachtungen und Aufmerksamkeit sind wichtige Eigenschaften der Betreuer, um Gefährdungen wahrzunehmen. Beispiele für Gefährdungen durch Erziehungsberechtigte sind: fehlende Kommunikation, Mangel an Zuwendung, unzureichende Aufsicht, nicht Wetter angepasste Kleidung, nicht versorgte Wunden oder das nicht Einhalten von Fördermaßnahmen.

Gewalt an Kindern zeigt sich beispielsweise durch: physische Verletzungen, wie Blutergüsse, Bisswunden, Verbrennungen, blaue Flecken oder Striemen an den Oberschenkelinnenflächen. Psychische Unsicherheit, wie das Gefühl der Wertlosigkeit und Verunsicherung, können beim betroffenen Kind vorkommen. Gerade äußere Verletzungen können bei zum Beispiel bei pflegerischen Tätigkeiten beobachtet werden. Des Weiteren äußern sich gewalttätige Übergriffe beim Kind durch Schlaf- und Angststörungen, Einnässen, Einkoten und Konzentrationsschwierigkeiten.

2.5.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beziehen sich auf das versehentliche Überschreiten der körperlichen oder psychischen Grenzen einer anderen Person und treten oft aus Nachlässigkeit oder mangelndem Wissen auf. In der Regel sind Grenzverletzungen rückgängig zu machen, beispielsweise durch eine Entschuldigung. Bei der Bewertung von Verhaltensweisen als grenzüberschreitend spielen nicht nur objektive Kriterien, sondern auch die subjektive Wahrnehmung eine Rolle. Es ist von entscheidender Bedeutung, Grenzverletzungen offen anzusprechen, das Verhalten zu korrigieren und sich zu entschuldigen, um eine "Kultur" der Grenzverletzung innerhalb der Einrichtung zu vermeiden.

2.5.2 Übergriffe

Der Unterschied zwischen Grenzverletzung und Übergriff ist, dass dieser nicht zufällig geschieht. Übergriffe passieren bewusst und ergeben sich aus persönlichen oder fachlichen Defiziten. Sie können als Belästigungen wie Drohungen, Beschimpfungen oder Stalking auftreten.⁴

4 Vgl. www.zartbitter.de

2.5.3 Strafrechtliche Gewalthandlungen

Das Strafgesetzbuch (StGB) umfasst Normen für den Schutz von Kindern. Dazu zählen die Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, sexueller Missbrauch und Misshandlung von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern und die Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte.⁵

⁵ Vgl.: Recht in der Kita, Tanja von Langen, Seite 324

3 Risikoanalyse

Ein wichtiges Thema ist die Minimierung von Gefahren und Risiken und Ergreifung notwendiger Schutzmaßnahmen. Es ist entscheidend, sich der Risiken bewusst zu sein und aufmerksam, objektiv und professionell zu handeln.

3.1 Gefahrenorte in der Einrichtung

Eine individuelle Analyse der Einrichtung offenbart potenzielle Schwachstellen, die das Risiko fördern oder ermöglichen. Durch die Identifikation dieser Risikofaktoren werden Arbeitsabläufe verbessert und effektive Präventionsmaßnahmen entwickelt.

Im Rahmen der **Risikoanalyse** werden nachfolgend verschiedene Aspekte untersucht, die sich auf das Team, auf die räumlichen Gegebenheiten, auf die Kinder, auf die Familien und auf externe Personen beziehen.

- Alle Räume, nicht einsehbare Nischen in der Einrichtung
- Personalschlüssel und Belastbarkeit
- Atmosphäre im Team
- Konfliktmanagement im Team und Konfliktlösung bei den Kindern
- Konzepte für die Sicherheit bei pflegerischen Tätigkeiten
- Datenschutz und Persönlichkeitsrechte (z.B. Fotografieren in der Einrichtung)
- Sicherheitskonzept beim Bringen und Abholen der Kinder
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Verbalisierte Gewalt
- Grenzüberschreitungen der Kinder untereinander
- Gefahr der Diskriminierung durch das Personal, durch Kinder oder Externe

Folgende **Gefahrenorte** und **Gefahrensituationen** für Grenzüberschreitungen sind dem Team bekannt:

- Einblick durch Dritte durch die großen Fenster
- Einsehbarkeit der Wickelkommoden (Gang)

- Pflegerischen Tätigkeiten z.B. beim Wickeln
- Toilettengänge
- Situationen bei den die Betreuungskraft alleine mit den Kindern ist
- Situationen beim Essen
- Zugang in den Kinderpark durch Dritte z.B. beim Bringen oder Abholen der Kinder
- Zugang in den Kinderpark durch Paketdienste

3.2 Gefahrensituationen zwischen Kindern

- Spielsituationen wie z.B. Doktorspiele
- Aufenthalt der Kinder im Bad oder in der Toilettenkabine
- Verbalisierte Gewalt durch Kinder
- körperliche Gewalterfahrungen durch andere Kinder
- Ausübung von psychischen Druck, z.B. „Du bist nicht mehr mein Freund.“
- Bloßstellen eines Kindes

3.3 Verfahren nach Verdacht gegen Mitarbeiter:innen

Bei falschen, sicher verifizierten Verdächtigungen gegen Personal erfolgt die Rehabilitation und die Aufarbeitung im Team. Falls allerdings noch Zweifel an der Unschuld des Teammitglieds bestehen, gilt im Strafrecht: im Zweifel für den Kinderschutz. Für die Risikoanalyse bedeutet das, dass eine Analyse der Bedingungen die den Vorfall ermöglicht haben, erfolgt, um zukünftig solche Vorfälle im Voraus nicht zu begünstigen. Weiteres zu diesem Punkt ist unter 8.1.1 zu finden.

4 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex fasst die Verhaltensstandards zusammen, die für alle Mitarbeiter:innen im Kinderpark Esting verbindlich sind. Er wird regelmäßig im Team besprochen und erweitert. Der Kodex enthält Leitlinien für angemessenes, ethisches und sozial verantwortliches Verhalten im täglichen Umgang mit den Kindern und untereinander. Diese Regeln dienen dazu, die Kinder vor Übergriffen und Gewalt durch das Personal zu schützen und ebenfalls, um die Kinder vor Verletzungen untereinander zu bewahren.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen die Regeln verstoßen, werden sie auf ihr Verhalten angesprochen. Es ist wichtig, dass jedes Teammitglied die Möglichkeit erhält, über sein Handeln nachzudenken und sich bewusst zu werden, wie es sich auf das Kind auswirkt. Im Team wird kein Unterschied zwischen Leitungskräften und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemacht.

4.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

Wichtig im Team ist eine grundsätzliche professionelle Haltung gegenüber den Kindern und allen Beteiligten, sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit den Kindern. Es wird auf die Angemessenheit von Nähe und Distanz geachtet. Kinder werden von den Mitarbeiter:innen getröstet, wenn sie das Bedürfnis verbal oder nonverbal äußern. Es wird Wert gelegt auf ein respektvolles, achtsames und wertschätzendes Verhalten gegenüber allen und auf die Beachtung der von den Kindern angezeigten Grenzen.

Eine Einzelbetreuung der Kinder erfolgt nur nach Absprache mit dem Team und den Eltern in einem offenen Raum z.B. bei Fördermaßnahmen.

4.2 Sprache, Gestik und Kleidung

Sprache und Gestik ist ein wichtiges Mittel unserer Kommunikation. Durch Sprache können aber auch verletzende und demütigende Bemerkungen vermittelt werden. Es herrscht ein Verbot von Anwendung sexualisierter Sprache und Gestik, demütigende Sprüche und verbalisierter Gewalt sowie ein Verbot von Beschimpfungen und abfälligen, wertenden Bewertungen. Dies wird auch nicht unter den Kindern toleriert. Die Mitarbeiter:innen tragen während der Arbeitszeit Kleidung, die angemessen und passend für den Arbeitsalltag ist.

4.3 Umgang mit Medien

Die Betreuungskräfte sind sich der potenziellen Risiken digitaler Medien bewusst. Um eine angemessene Mediennutzung sicherzustellen, ist Medienbildung bereits im Krippenalter von entscheidender Bedeutung. Dabei sollte das Alter der Kinder sowie ihre körperliche, kognitive und seelische Entwicklung berücksichtigt werden.

Die rechtlichen und ethischen Grenzen werden nicht überschritten und die Persönlichkeitsrechte aller werden gewahrt. Die EU-Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) muss stets eingehalten werden.

4.4 Beachtung der Intimsphäre

Beim Wickeln meldet sich das Teammitglied in der Gruppe ab, um die pflegerische Handlung durchzuführen. Die Tür im Bad bleibt einen Spalt offen, um Sicherheit zu gewähren und um die Intimsphäre des Kindes zu wahren. Das pädagogische Personal respektiert individuelle Grenzen der Kinder und übt keinen Zwang aus. Den Eltern werden Probleme beim Wickeln transparent kommuniziert.

Die Kinder werden auf die Toilette begleitet, wenn sie Hilfe benötigen. Kinder, die selbstständig auf die Toilette gehen können, gehen alleine. Die Regeln zur Wahrung der Privatsphäre werden mit den Kindern besprochen, um sie beim Toilettengang nicht zu stören. Hygienemaßnahmen, wie das Hände waschen nach dem Toilettengang, werden in der Gruppe besprochen.

Das Fotografieren der Kinder in der Einrichtung erfolgt unter strengen Voraussetzungen. Die Kinder müssen angemessen bekleidet und mit dem Fotografieren einverstanden sein. Die Eltern sind ebenfalls darüber informiert und unterschreiben eine Einverständniserklärung, die sie jederzeit widerrufen dürfen.

4.5 Geschenke

Oft möchten Eltern dem Personal, als Zeichen ihrer Wertschätzung, Geschenke wie Süßigkeiten, Blumen oder Geld überreichen. Die Mitarbeiter:innen dürfen keine Geldgeschenke entgegen nehmen. Dankeskarten und selbstgemalte Bilder als Dankeschön sind erlaubt. Blumensträuße werden in den Gruppenräumen ausgestellt, so dass sie als Dekoration für alle in der Einrichtung gelten. Süßigkeiten werden entgegen genommen und bei gemeinsam Teamsitzungen konsumiert.

Von Eltern ausrangiertes und gespendetes Spielzeug wird aufgrund der Nachhaltigkeit entgegen genommen. In diesem Fall wird allerdings vorher mit den Kindern, im Team und mit den Eltern besprochen, ob etwas benötigt wird und ob es altersentsprechend für die Kinder passend ist. Die Kinder im Kinderpark haben von zuhause mitgebrachte Ersatzkleidung, so dass generell keine Kleiderspenden entgegen genommen werden.

4.6 Maßnahmen zur Einhaltung von Grenzen und Regeln

Der Einsatz zur Einhaltung von Grenzen und Regeln sollte gut überlegt und transparent sein. Die Maßnahmen dienen dazu ein bestimmtes Verhalten des Kindes am besten durch Einsicht zu ändern. Diese Maßnahmen sollten für das Kind angemessen, nachvollziehbar und plausibel sein. Jegliche Form von Gewalt, Druck oder Drohungen sind untersagt. Die Kinder dürfen keine Angst verspüren oder eingeschüchtert werden.

4.7 Bring- und Abholsituation, Ausflüge und Gartennutzung

Bei der Bring- und Abholsituation werden die Kinder von ihren Eltern in die Gruppe gebracht und der Betreuungsperson übergeben. Beim Abholen wird das Kind von der Betreuungsperson über Sichtkontakt den Eltern übergeben. So wird sicher gestellt, dass kein Dritter das Kind mitnehmen kann. Die Eingangstür ist in der Kernzeit und in der Schlafenszeit geschlossen, so dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

Bei Ausflügen ist stets ausreichend Personal zur Gewährleistung der Sicherheit vorhanden. Die Kinder werden in regelmäßigen Abständen durchgezählt. Die Erste-Hilfe Tasche, ein Diensthandy und eine Telefonliste mit den wichtigsten Telefonnummern ist stets dabei. Das Team nimmt regelmäßig an Erste-Hilfe Kursen für Kinder teil.

Die Räume des Kinderparks sind entsprechend gestaltet, um den Mitarbeiter:innen einen guten Gesamtüberblick über die Gruppe zu geben und gleichzeitig den Kindern genug Spielmöglichkeiten anzubieten.

4.8 Adultismus

Adultismus ist die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und die daraus folgende Diskriminierung junger Menschen durch Erwachsene. Hier werden Kinder nicht ernst

genommen, ihre Meinungen und Wünsche ignoriert. Aufgrund des jungen Alters des Kindes entstehen Vorurteile durch Erwachsene, was das Kind kann oder nicht.⁶

Das Personal achtet darauf nicht abwertend über die Kinder zu sprechen und die Wünsche und Anregungen der Kinder ernst zu nehmen. Sätze wie beispielsweise „dafür bist du noch zu jung“ werden nicht verwendet. Es wird darauf geachtet, dass keine Machtungleichheit entsteht.

6 Vgl. <https://www.der-paritaetische.de/themen/soziale-arbeit/partizipation-und-demokratiebildung-in-der-kindertagesbetreuung/das-abc-der-beteiligung/adultismus/>

5 Sexualpädagogisches Konzept

Das Ziel des sexualpädagogischen Konzepts ist, die Verantwortung der Erwachsenen im Bereich der Sexualpädagogik zu klären. Wichtig ist, dass sich alle Beteiligten in sexualpädagogischen Fragen sicher fühlen, sich mit dieser Thematik auseinandersetzen und eine gemeinsame pädagogische Haltung definieren.

5.1 Erziehungsziele nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Ein Erziehungsziel des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) ist das Erlernen der selbstbestimmten Verantwortung des Kindes für seine Gesundheit und sein eigenes körperliches Wohlergehen. Folgende Ziele zum Thema Sexualität lauten:

- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität
- Erwerb eines unbefangenen Umgangs mit dem eigenen Körper
- Erwerb von Grundwissen über Sexualität
- Entwicklung eines Bewusstseins für die persönliche Intimsphäre
- Unterscheidung von angenehmen und unangenehmen Gefühle
- Nein sagen lernen

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) zeigt auf, dass das Erziehungsziel „Gesundheit“ von großer Bedeutung ist. Es ist wichtig, dass die Kinder die Signale ihres Körpers wahrnehmen und sich ihres Aussehens und der äußerlichen Unterschiede, seiner eigenen Gefühle und deren Auswirkungen auf den Körper bewusst sind.⁷

Die Betreuungskräfte in der Einrichtung vermitteln angelehnt an den BEP Kenntnisse über Körperhygiene, Körperpflege und Verständnis und Kenntnisse für die Sexualerziehung.

5.2 Sexualerziehung

Unter Sexualerziehung versteht man alle geplanten, absichtlich herbeigeführten Maßnahmen, die Eltern und pädagogische Fachkräfte ergreifen, um die Sexualität von Heranwachsenden zu beeinflussen. Die Erziehung soll eine positive Einstellung zur Sexualität aufbauen und die Kinder auf die Funktionen und auf den Aufbau seines Körpers aufmerksam machen, beispielsweise mit einem Plakat wo die Körperumrisse aufgezeichnet werden.

⁷ Vgl. BEP 10. Auflage, Seite 362

Sexualität von Kindern ist ebenfalls durch Beobachtungen, Medien, Filme, elterliches Vorbild, Werte und Normen gesteuert. Sexualerziehung umfasst auch die Erziehung zur Toleranz, Rücksicht, gegenseitiges Verstehen sowie eine gewaltfreie Konfliktlösung. Das Thema „Sexualität“ ist häufig ein Tabuthema für manche Menschen. Diese Tabuisierung kann Erziehungsbe-rechtigten, aber auch Pädagogen Probleme bereiten, wenn frühkindliche Sexualbetätigung stattfindet.⁸

Die Kinder lernen mit ihrem Körper umzugehen und die Grenzen anderer zu respektieren. Das Personal geht verantwortungsbewusst mit dieser Thematik um und begleitet die Kinder unter der Berücksichtigung der Förderung des Kindeswohls.

Das Team legt großen Wert auf eine ganzheitliche Erziehung, die auch eine altersentsprechende Sexualpädagogik beinhaltet. Zum sexualpädagogischen Konzept der Einrichtung gehört zum Beispiel die altersgerechte Beantwortung von konkreten Fragen der Kinder zum Thema Sexualität und des menschlichen Körpers. Diese erfolgt unter Verwendung anatomisch korrekter Begriffe der Körperteile. Das Team agiert offen zu dieser Thematik, wobei keine Grenzen überschritten werden. Fragen, die im Alltag aufkommen, werden ehrlich und altersentsprechend beantwortet, ohne dem Kind unangenehme Gefühle zu vermitteln. Jede Frage wird ernst genommen.

5.2.1 Die kindliche Sexualität

Die Sexualität von Kindern äußert sich auf eine andere Art und Weise als im Jugendlichen- oder im Erwachsenenalter. In der oralen Phase erleben Säuglinge durch das Nuckeln und Säu-gen angenehme Gefühle und setzen sich dadurch mit ihrer Umwelt auseinander. Kleinkinder zeigen Interesse an ihren Geschlechtsteilen und erkunden ihren eigenen Körper. Mit zwei Jahren entdecken sie erste Geschlechtsunterschiede. Die kindliche Sexualität umfasst die Sammlung positiver Erfahrungen, drückt jedoch nicht die Zuneigung zu einer anderen Person aus. Es ist wichtig mit dem Thema „kindliche Sexualität“ offen umzugehen, da daran nichts Verwerfliches ist.

5.2.2 Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder im Kinderpark

Für das Personal im Kinderpark ist es wichtig, mit den sexuellen Aktivitäten der Kinder angemessen und kindgerecht umzugehen. Es entstehen keine Reaktionen seitens des Personals, die die Kinder beschämen. Rollenspiele zwischen den Kindern dienen als Spiel, hier treten die

⁸ Vgl. Hobmair Pädagogik 6. Auflage, Seiten 427-430

Kinder mit Gleichaltrigen in Kontakt. Doktorspiele oder Vater-Mutter-Kind Spiele ermöglichen spielerische Entdeckungsreisen und das Erlernen persönlicher Grenzen und auch der Grenzen anderer.

Für solche Spiele gibt es in der Einrichtung klare Regeln. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und wie lange es mitspielen möchte. Kein Kind tut dem anderen weh. Es wird Hilfe geholt, wenn es einem Kind zu viel wird und „Nein“ bedeutet sofort aufhören. Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt. Bei Doktorspielen beteiligt sich kein Erwachsener. Das Team achtet darauf, dass bei den Kindern untereinander keine Grenzen überschritten werden.

5.3 Begriffsbestimmung - Sexueller Übergriff

Es gibt sexuellen Aktivitäten, wie beispielsweise Doktorspiele, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören. Wenn allerdings Grenzen anderer Kinder mit Gewalt, Manipulationen oder Zwang und meist unter Ausnutzung eines Machtgefälles überschritten werden, muss sofort eingegriffen werden.

Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen von betroffenen Kindern zu befriedigen. In anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern und zu demütigen.⁹

5.3.1 Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Gerade junge Kinder sind in diesem Bereich auf Bezugspersonen angewiesen, die ihnen Orientierung geben. Kinder müssen lernen, dass Sexualität etwas selbstbestimmtes ist, wo gegenseitiger Respekt und Grenzen wichtig sind und nichts womit Macht ausgeübt wird.

Leitfaden beim sexuellen Übergriff unter Kindern:

1. Handelt es sich um eine sexuelle Aktivität oder ist es ein sexueller Übergriff?
2. Überlegung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Kriterien → Objektivität
3. Bei einem sexuellen Übergriff ist das Team verpflichtet einzugreifen
4. Sofortiger Schutz des betroffenen Kindes → Trost, Zuwendung
5. Gefährdungseinschätzung im Team → Information an die Leitung
6. Information an die Eltern des betroffenen Kindes und des übergriffigen Kindes

⁹ Vgl. www.beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen

7. Intervention und fachlicher Umgang im Sinne des Kinderschutzes nach dem § 8a SGB VII

Schritte des fachlichen Umgangs¹⁰:

1. Gespräch mit dem betroffenen Kind
2. Gespräch mit dem übergriffigen Kind
3. Pädagogische Maßnahmen (Prävention & Unterstützung)
4. Kommunikation mit den Eltern
5. Die Chance zur Prävention in der Kindergruppe

Wenn die Grenzen, im Umgang mit Fällen von sexuellen Übergriffen von Kindern auf andere Kinder, die Kompetenzen des Teams überschreiten, wird bei Bedarf die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten gesucht. Bei massiven Übergriffen und Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung wird gemäß § 8a des Sozialgesetzbuches VIII verfahren.

5.3.2 Kooperation mit Eltern

In der Gemeinschaft des Kinderparks wird großen Wert auf Kommunikation und respektvollen Umgang miteinander gelegt, um unterschiedliche Werte und Normen zu integrieren. Die Betreuungskräfte fördern eine wertschätzende Haltung gegenüber Sexualität.

¹⁰ www.erzieherin.de/paedagogischer-umgang-mit-sexuellen-uebergriffen-unter-kindern.html

6 Prävention

Präventionsmaßnahmen erfolgen so früh wie möglich, um das Kindeswohl nicht zu gefährden und um die Entwicklung des Kindes zu einem gesunden Erwachsenen nicht zu beeinträchtigen. Auf das Thema Kinderschutz sensibilisiertes und geschultes Personal und resiliente, starke Kinder sind erste Präventionsmaßnahmen.

6.1 Personalmanagement

Personalmanagement gehört zu jeder sozialen Einrichtung und umfasst die Steuerung der personellen Ressourcen. Der Träger trägt die Verantwortung für das Einsetzen von geeignetem Personal in der Einrichtung.

6.1.1 Personalauswahl

Prüfung der Bewerbungsunterlagen

Die Personalverwaltung des Trägers stellt ausreichendes, geeignetes Personal für den Kinderpark ein. Die vollständig eingereichten Bewerbungsunterlagen werden eingehend begutachtet, um die Kompetenzen der Bewerber:innen für die zu besetzenden Stellen zu prüfen. Hierfür wird auch die Leitung des Kinderparks zur Beratung hinzugezogen.

Bewertung der fachlichen und persönlichen Qualifikation

Die Überprüfung erfolgt auf Basis eines erweiterten Führungszeugnisses, nach § 72a SGB VIII, mit einer regelmäßigen Aktualisierung spätestens nach fünf Jahren. Der Träger fordert das erweiterte Führungszeugnis mit dem Unterschreiben des Arbeitsvertrages ein.

6.1.2 Personalführung

Der Träger und die Leitung der Einrichtung agieren angelehnt an das Thema Kinderschutzkonzept.

Der Kinderpark legt großen Wert auf eine kontinuierliche Kommunikation und Zusammenarbeit im Team. Regelmäßige Teamsitzungen, jährliche Mitarbeitergespräche, sowie eine umfassende Einarbeitung neuer Teammitglieder sind feste Bestandteile im Kinderpark.

6.1.3 Gefährdungsbeurteilung bei Personalmangel

Mitarbeiter:innen können eine schriftliche Überlastungsanzeige an den Arbeitgeber verfassen, in der die Gefährdung, beispielsweise durch personelle Unterbesetzung oder unzureichende Arbeitsbedingungen, sachlich erläutert wird.

Eine Überlastungsanzeige informiert schriftlich den Arbeitgeber, Vorgesetzten oder Dienstherren darüber, dass die Situation am Arbeitsplatz eine Überlastung verursacht, welche möglicherweise eine Bedrohung für die Gesundheit und Sicherheit des Mitarbeiters darstellt.

6.2 Prävention durch Partizipation

Der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) besagt, dass Kinder das Recht haben, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Gleichzeitig ist es ein Recht der Kinder sich nicht zu beteiligen. Partizipation bedeutet Beteiligung im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Das Alter spielt bei der Partizipation keine Rolle, bei jüngeren Kindern ist es wichtig auf ihre Körpersprache zu achten. Dadurch gestalten die Kinder Prozesse mit.¹¹

Die Partizipation spielt eine essentielle Rolle bei der Verhinderung jeglicher Form von Gewalt. Die Einbindung und Mitbeteiligung der Kinder fördert deren Teilhabe und Entscheidungsmöglichkeiten im täglichen Leben. Durch das Ausdrücken ihrer Gefühle und Bedürfnisse wird es den Kindern erleichtert, Konflikte oder Schwierigkeiten zu äußern.

6.2.1 Partizipation der Kinder

Durch die Beteiligung der Kinder entstehen Gestaltungsräume in denen Kinder Mitverantwortung übernehmen. Der täglich stattfindende Morgenkreis bietet eine Möglichkeit der Kommunikation und des Austausches an. Hier dürfen die Kinder ihre Eindrücke, Wünsche und Erlebnisse schildern und finden Gehör in der Gruppe. Dadurch entsteht eine vertrauensvolle Atmosphäre, so dass sich die Kinder sicher fühlen und sie ihre Meinung offen kundtun können.

Die Kinder, die einen Schnuller, Flasche oder ein Kuscheltier brauchen, können diese jederzeit nehmen. Diese befinden sich in Reichweite der Kinder.

¹¹ Vgl. BEP, Seiten 389-391

6.2.2 Partizipation der Eltern

Im Kinderpark wird großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern gelegt. Das Konzept der Einrichtung ist jederzeit für alle Eltern zugänglich. Die Bring- und Abholzeiten geben den Eltern einen gewissen Spielraum, wann sie die Kinder in die Einrichtung bringen und abholen.

Die Eltern werden über den Tagesablauf, über organisatorische Themen und geplante Aktivitäten durch Pinnwand-Aushänge, Tür und Angel Gespräche, E-Mails und Elternbriefe informiert.

6.2.3 Partizipation der Mitarbeiter:innen

Jedes Teammitglied darf seine Meinung und Wünsche äußern, jedes Teammitglied wird ernst genommen und gehört. Durch das Recht der Beteiligung werden Ressourcen gebündelt.

Die Einrichtungsleitung muss einerseits führen und andererseits begleiten, um ein demokratisches Team zu schaffen, in dem die Ressourcen jedes Teammitglieds genutzt werden. Durch Partizipation können unterschiedliche Sichtweisen einbezogen werden und Entscheidungen werden von allen getragen, was zu höherer Motivation und nachhaltiger Organisationsentwicklung führt.

Es ist wichtig, dass sich die Mitarbeiter:innen in der Konzeption wiederfinden und die Umsetzung mittragen. Grundsätzliche Entscheidungen werden im Team getroffen.

7 Beschwerdemanagement

Im Kinderpark kommen viele unterschiedliche Menschen zusammen, so dass es zu Interessenkonflikten und Meinungsunterschieden zwischen den Kindern, Eltern und Personal kommen kann. Hier müssen Kompromisse und Lösungen erarbeitet werden. Das Ziel des Beschwerdemanagements ist, die Rechte der Kinder, der Eltern und des Teams zu wahren.

7.1 Beschwerdeverfahren der Kinder

Das Beschwerdeverfahren der Kinder umfasst ihre Anregungen und Wünsche. Diese werden gehört, respektiert und gegebenenfalls umgesetzt. Das Kind wird in seinem Beschwerderecht ermutigt. Dem Kind wird vermittelt, dass es ernst genommen und seine Stimme gehört wird. Das Personal unterstützt Kinder, die ihre Rechte noch nicht selbstständig einfordern können und gestaltet dafür einen geschützten Rahmen.

Die Beschwerden können über die Angebote, die Ausstattung, die Versorgung, das Personal in der Einrichtung oder über die Eltern sein. Das Personal nimmt Beschwerden ernst und betrachtet diese objektiv. Gemeinsam werden Lösungen erarbeitet. Die Kinder bringen ihre Beschwerden durch Sprache, Mimik und Gestik zum Ausdruck. Die Aufgabe des Teams ist, diese als Beschwerde zu erkennen, daraufhin feinfühlig, sensibel zu reagieren und diese ernst zu nehmen. Es ist wichtig, dass die Kinder ernst genommen und ihre Bedürfnisse erfüllt werden.

In der gelebten Praxis wird dies regelmäßig und altersentsprechend in Feedback Runden, mit Fragen „Was finde ich gut und was nicht?“, „Geht es mir gut?“ oder „Geht es mir nicht gut damit?“ umgesetzt. Dadurch üben die Kinder ihre Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse kund zu tun.

7.2 Beschwerdeverfahren der Eltern

Der Kinderpark legt großen Wert darauf, dass alle Kinder und Eltern ihr Feedback, ihre Kritik und Verbesserungsvorschläge äußern können.

7.3 Beschwerdeverfahren der Mitarbeiter:innen

Jedes Teammitglied im Kinderpark wird gehört und ernst genommen. Es finden regelmäßige Teamgespräche in Kleinteams statt. In den jährlichen stattfindenden und schriftlich dokumentierten Mitarbeiter:innen Gespräche darf jedes Teammitglied Wünsche, Verbesserungsvorschläge, Ideen und Kritik äußern.

8 Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung betrifft alle Formen von Gefährdungen und Schädigungen, die das Wohl und die Rechte des Kindes betreffen. Diese können sowohl durch beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln, als auch durch Unterlassen einer angemessenen Sorge, auftreten. Trotz Präventionsmaßnahmen kann es in der Einrichtung zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen.

8.1 Interne Gefährdungen

Interne Gefährdungen beziehen sich auf potenzielle Gefahren für die Kinder durch Mitarbeiter:innen und/oder durch andere Kinder in der Einrichtung.

8.1.1 Gewalt durch Mitarbeiter:innen

Durch Wegsehen, Verschweigen und Nichthandeln machen sich Mitarbeiter:innen mitschuldig, dass ein Kind sein Recht auf gewaltfreie Erziehung verliert. § 47 SGB VIII besagt, dass der Träger der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die das Wohl des Kindes beeinträchtigt melden muss.¹²

Art von Gewalt	Mögliche Formen von Gewalt
Seelische Gewalt	Demütigung, Isolation, Diskriminierung, Anschreien, Beleidigen
Seelische Vernachlässigung	Verweigerung von Trost und Zuwendung, Ignorieren,
Körperliche Gewalt	Einsperren, Schlagen, Zerren, Zwang zu Essen, Schubsen
Körperliche Vernachlässigung	Unzureichende Körperpflege, unzureichende Bekleidung, unzureichende Ernährung, Verweigerung von Hilfe
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unbeaufsichtigt lassen, keine Hilfestellung geben das Bringen der Kinder in gefährlichen Situationen
Sexualisierte Gewalt	Körperliche Nähe der Kinder erzwingen, sexuelle Handlungen an Kindern vornehmen oder vornehmen lassen

¹² Vgl. www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273

Verfahren bei vermutetem Übergriff oder Gewalt durch das Personal

Es gibt eine große Anzahl an möglichen Fallkonstellationen, die Festlegung eines grundsätzlichen Verfahrens für alle Situationen ist schwierig. Ein mögliches Verfahren ist:

1. Ruhe bewahren, das betroffene Kind aus der Situation herausholen → Schutzauftrag
2. Die verdächtige Person nicht zur Rede stellen, um das Kind nicht zu gefährden
3. Die Leitung über den Vorfall informieren
bei Beteiligung der Leitung → In Kenntnissetzen des Trägers über den Vorfall
4. Die Leitung informiert den Träger
5. Gefährdungseinschätzung durch Leitung und Träger
6. Bei begründetem Verdacht → Verfahren nach § 8a SGB VIII

Bei unbegründetem Verdacht → Rehabilitationsmaßnahmen und Aufarbeitung

Bei geprüften, unbegründeten Fällen wird das Teammitglied rehabilitiert, allerdings nur bei absolut aufgeklärten Fällen. Ansonsten gilt: im Zweifel für den Kinderschutz.

8.1.2 Gewalt unter Kindern

Ein Ziel der Einrichtung ist, dass das Kindeswohl sichergestellt ist. Kratzen, Kneifen, Beißen, Schlagen, Treten, aber auch verbale Gewalt wie Drohungen können vorkommen. Hier ist es wichtig, dass die Kinder lernen gewaltfrei miteinander umzugehen und die Konflikte verbal und friedlich zu lösen. Übergriffe oder Grenzüberschreitungen durch andere Kinder haben gravierende Auswirkungen für die betroffenen Kinder. Wichtig ist hier zwischen Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Kindern zu unterscheiden. Wenn allerdings die Kräfte nicht gleichmäßig verteilt sind, folgt hier der Eingriff und Hilfe für das betroffene Kind durch das Personal.

Konkreter Fall von Gewalt und Handlungsmöglichkeiten

Bei übergriffigem Verhalten unter den Kindern wird sofort eingegriffen und die Situation unterbrochen. Als erstes gilt die Aufmerksamkeit dem betroffenen Kind, welches Trost, Zuwendung und die eindeutige Versicherung benötigt, dass das übergriffig verhaltene Kind falsch gehandelt hat. Es folgt, je nach Befinden und Alter des Kindes, ein Gespräch, was genau vorgefallen ist.

Die Betreuungskraft spricht anschließend das übergriffige Kind an und verhält sich sensibel, wirksam und konkret. Es ist wichtig sich deeskalierend zu verhalten und das Gespräch auf Augenhöhe zu führen. Es werden Sachverhalte, wie der Grund des Konflikts geklärt und auf die vom Personal unerwünschten Verhaltensweisen des Kindes eingegangen. Die Gruppenregeln werden erneut besprochen und auch welche Gefühle durch die vorgefallene Situation, beim anderen Kind entstanden sind.

Anschließend folgt getrennt voneinander ein Gespräch mit den Eltern, sowohl mit den Eltern des betroffenen Kindes als auch mit den Eltern des übergriffigen Kindes. Das Gespräch erfolgt sachlich, konkret und ohne Anschuldigungen. Je nach Bedarf und Situation können Beratungsstellen empfohlen werden.

Konkreter Fall auffälligen sexuellen Verhaltens in der Einrichtung

Für das Personal ist es wichtig bei sexuellen Übergriffen sofort einzugreifen, um Langzeitfolgen bei dem betroffenen Kind zu verhindern. Bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern sind zwangsläufig Unfreiwilligkeit sowie unausgeglichene Machtverhältnisse involviert.

In Fällen von sexuellen Übergriffen unter Kindern ist es äußerst wichtig, dass das betroffene Kind ungeteilte Aufmerksamkeit, Trost und Zuwendung erhält. Auch wenn im ersten Moment das Bedürfnis da ist, sofort mit dem übergriffigen Kind zu sprechen, um es nach den Ursachen seines Verhaltens zu fragen, sollte dieser Impuls, aus Gründen des Kinderschutzes, kontrolliert werden und dem betroffenen Kind Vorrang eingeräumt werden. Das Personal vermittelt dem betroffenen Kind, dass es keine Schuld trägt. Sechs-Augen-Gespräche, um den Sachverhalt mit beiden Beteiligten aufzuklären, finden nicht statt. Betroffene Kinder werden dadurch unnötig belastet, weil sie merken, dass sie um ihre Glaubwürdigkeit kämpfen müssen.

Im Gespräch mit dem übergriffigen Kind verdeutlicht das Personal, dass das Verhalten nicht in Ordnung ist. Wichtig ist, dass das Kind sein Fehlverhalten einsieht, ohne sich als Mensch abgelehnt zu fühlen. Diese Intervention gibt dem Kind die Chance, sein Verhalten zu ändern. Wichtig ist hier, die Gefährdungssituation im Einzelfall einzuschätzen und auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes Rücksicht zu nehmen.

Hat die Betreuungskraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes, zum Beispiel durch weitere eindeutig sexuelle Übergriffe auf andere Kinder, wird das Gefährdungsrisi-

ko gemeinsam eingeschätzt und weiter nach dem § 8a SGB VIII verfahren. Die insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen.¹³

8.2 Externe Gefährdungen

Das Team ist darauf sensibilisiert, mögliche externe Gefährdungen der Kinder anhand von folgenden Aspekten zu erkennen:

- dem äußeren Erscheinungsbild des Kindes
(wiederholte Zeichen von Verletzungen oder fehlende Körperhygiene)
- dem Verhalten des Kindes
(Verhaltensänderungen, Aggressivität, selbstschädigendes Verhalten, Gewalttätigkeit gegenüber anderen)
- dem Verhalten der Erziehungsberechtigten und anderer Bezugspersonen
(Aggressivität, Ablehnung des Kindes, emotionale Kälte gegenüber dem Kind)
- der familiären Situation und der Wohnsituation
(z.B. wenig Wohnraum für viele Personen, Scheidung der Eltern, Krankheit eines Familienmitglieds)
- der persönlichen Situation der Erziehungsberechtigten
(Drogenkonsum, Alkoholkonsum)

8.2.1 Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§ 8a SGB VIII)

Das Personal beobachtet sensibel und aufmerksam das soziale Umfeld des Kindes. Risiken im sozialen Bereich der Kinder sind beispielsweise Arbeitslosigkeit der Eltern, knapper Wohnraum, Alkohol- oder Drogensucht aber auch finanzielle Notlagen der Erziehungsberechtigten.

Der § 1666 BGB besagt, dass beim Missbrauch der elterlichen Sorge körperliche oder sexuelle Gewalt auf Kinder ausgeübt wird, bei der Vernachlässigung werden dem Kind Pflege, Ernährung, Beaufsichtigung oder Arztbesuche verweigert.¹⁴

Vernachlässigung oder Missbrauch können ebenfalls durch andere Dritte im sozialen Umfeld des Kindes geschehen. Hier gilt es, dass das Team sensibel und aufmerksam beobachtet und eventuelle Verhaltensänderungen des Kindes dokumentiert, hinterfragt und im Team bespricht.

¹³ Vgl. § 8a Sozialgesetzbuch SGB – Achstes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe

¹⁴ Vgl. Recht in Kita, Tanja von Langen, Seite 193

Ein gepflegtes Untersuchungsheft, welches vom Personal bei der Aufnahme in die Einrichtung eingesehen wird, dem Wetter angepasste Kleidung, Körperhygiene der Kinder und ein fürsorgliches Miteinander der Bring- und Abholpersonen sind wichtige Aspekte für eine gesunde Entwicklung des Kindes.

Falls dem Personal gewichtige Anhaltspunkte wie Missbrauch oder Vernachlässigung im sozialen Umfeld des Kindes in der Einrichtung auffallen, wird nach § 8a SGB VIII verfahren. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes ist folgendes Prozedere einzuhalten:

1. Die Gefährdungseinschätzung durch das Personal der Einrichtung
2. Das Hinzuziehen bei der Gefährdungseinschätzung einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die eine beratende Funktion einnimmt
3. Das Einbeziehen des Kindes und der Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung (falls der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird)
4. Die Verpflichtung, dass die Fachkräfte auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinweisen, wenn sie diese für nötig halten
5. Die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann¹⁵

15 Vgl. § 8a Sozialgesetzbuch SGB – Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe

8.3 Notfallplan bei Kindeswohlgefährdung

Ein Notfallplan beschreibt die Vorgehensweise bei einer Mutmaßung von Fehlverhalten und oder / und Gewalt seitens der pädagogischen Fachkräfte, der Erziehungsberechtigten oder Dritten. Der Handlungsplan richtet sich nach dem § 8a SGB VIII¹⁶.

	Maßnahmen im Kinderpark
Beobachtung oder / und Schilderungen des Kindes	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes (aus der Situation heraus nehmen, Trost, Beruhigen) • Information an die Leitung / Träger der Einrichtung • Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten (außer der wirksame Schutz des Kindes wird in Frage gestellt → Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII)
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII • Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten (außer der wirksame Schutz des Kindes wird in Frage gestellt) • Vorgehen nach § 8a SGB VIII
Verpflichtung der Erziehungsberechtigten	<ul style="list-style-type: none"> • Die pädagogischen Fachkräfte weisen auf die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten
Information an Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> • Information an das Jugendamt FFB, falls die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann: 08141/519 599 08141/519 968 erstberatung@lra-ffb.de
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliches Festhalten des beobachteten Geschehens und der ergriffenen Maßnahmen durch die verantwortliche pädagogische Fachkraft • Dokumentation mit Datum und Unterschrift
Datenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Weitergabe von Informationen durch Träger und Leitung der Einrichtung
Aufarbeitung und Rehabilitation	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung für die betroffenen Personen • Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht • Aufklärung, Wiederaufbau der Vertrauensbasis

¹⁶ Vgl. § 8a Sozialgesetzbuch SGB – Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe

8.4 Aufarbeitung und Rehabilitation

Sollte sich der anfängliche Verdacht nicht bestätigen, ist es vorgesehen, dass die betroffenen Personen gezielte Unterstützung erhalten. Zu diesem Zweck wird der Träger entsprechendes Fachpersonal einsetzen, das sich der Aufarbeitung annimmt. Dabei liegt besonderes Augenmerk darauf, eine umfassende Aufklärung sicherzustellen und eine vertrauensvolle Basis für das betroffene Teammitglied zu schaffen.

Es ist entscheidend, eine angemessene Beratung für Personen zu gewährleisten, die zu Unrecht verdächtigt oder beschuldigt wurden. Falls machbar, sollte eine interne Rehabilitation innerhalb derselben Einrichtung angestrebt werden. Sollte dies nicht realisierbar sein, könnte eine Versetzung des betroffenen Mitarbeiters in Betracht gezogen werden.

Es ist von essenzieller Bedeutung, den Eltern gegenüber transparent zu sein und eine klare Aufklärung zu gewährleisten. Dies kann durch die Bereitstellung schriftlicher Informationen für die Eltern, die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners im Team oder die Durchführung eines Elternabends erfolgen.

Um den Teamgeist zu festigen, bedarf es Maßnahmen wie interne Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Supervision sowie klärende Teamsitzungen.

9 Anlaufstellen und Ansprechpartner:innen

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das dazugehörige Jugendamt sind der Ansprechpartner außerhalb der Einrichtung. Im Falle einer Vermutung einer Kindeswohlgefährdung können sich hier Kinder, das Personal und Eltern bei folgenden Ansprechpartner:innen melden.

Sexueller Missbrauch / Sexuelle Gewalt – Ansprechpartner, Beratungsangebote und Prävention

Ansprechpartner	Adresse / Erreichbarkeit	Telefon / E-Mail
Zentrale Anlaufstelle des Amtes für Jugend und Familie Beratung, Vermittlung & Intervention (BVI)	Münchner Str. 32 82256 Fürstenfeldbruck Mo. - Do.: 8-17 Uhr Fr.: 8-16 Uhr	08141/519 599 08141/519 968 erstberatung@lra-ffb.de
Zuständigkeiten der Kindertagesstättenaufsicht Olching (E sting)	Montag - Freitag (Vormittag)	Tel: 08141 519360 kindertageseinrichtungen@lra-ffb.bayern.de
KIM - Beratung für Mädchen und Jungen bei sexuellen Gewalterfahrungen	Hauptstraße 1a, Fürstenfeldbruck	Tel.: 08141/357287 www.kim-ffb.de E-Mail: info@kim-ffb.de
Elterntelefon	Mo, Di und Do von 15.00-18.00 Uhr	Tel: 08141/512526
AMYNA (Schutz von sexueller Gewalt)	Westermühlstraße 22, 80469 München	Tel.: 089/2017001 fuerstenfeldbruck@profamilia.de
Erziehungsberatungsstelle FFB	Bullachstraße 27 82256 Fürstenfeldbruck	08141/505960
OSD Sozialdienst	Feursstr. 50 82140 Olching	08142/650 539 0 kontakt@sozialdienst-olching.de
Polizeiinspektion Olching	Bahnhofstraße 18 82140 Olching	08142 2930

10 Kooperation und Vernetzung

10.1 Kooperation mit den Eltern

Aufgrund des im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerten Elternrechts hat die Zusammenarbeit mit den Eltern einen besonders hohen Stellenwert. Es obliegt den Eltern sowohl die Pflicht als auch das Recht, ihre Kinder zu betreuen und zu erziehen. Aus diesem Grund arbeiten Kindertagesstätten eng mit den Eltern zusammen, um eine ganzheitliche Förderung der Kinder zu gewährleisten.

10.2 Kooperation mit Ämtern

In § 22a Absatz (2) Punkt 2. des SGB VIII wird insbesondere auf die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften in Kitas und Institutionen und Initiativen der Familienbildung und -beratung hervorgehoben.

Um die Akzeptanz, Inanspruchnahme und Wirksamkeit von Angeboten zur Familienunterstützung, Familienbildung und Familienförderung zu erhöhen, bedarf es einer verstärkten Ressourcennutzung aller Beteiligten, insbesondere der zuständigen Fachstellen.

Eine solche Zusammenarbeit kann dazu beitragen, die Qualität und Effektivität der Angebote zu erhöhen und damit langfristig die Lebenssituation von Familien zu verbessern.

11 Regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung

Schutzkonzepte sind dazu da, eine nachhaltige Sicherheit für die Kinder zu gewährleisten, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden.

Das Kinderschutzkonzept des Kinderparks ist somit nicht abschließend, sondern wird weiterhin regelmäßig bei Teamsitzungen und bei pädagogischen Tagen überprüft und weiterentwickelt.